

# Bundesgesetzblatt <sup>477</sup>

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 21. März 1990

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 90	<b>Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze</b> ..... 400-2, 96-1, 13-4, 751-1	478
14. 3. 90	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte</b> ..... 303-16, 368-1	479
9. 3. 90	Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung ..... 2125-40-28	481
12. 3. 90	Vierte Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung ..... 8053-4-2	484
13. 3. 90	Vierte Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften ..... 2030-2-21, 2030-2-3, 2030-2-11	485
13. 3. 90	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes ..... neu: 2030-2-8/1, 2030-2-8	486
13. 3. 90	Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes ..... 2030-2-8	487
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	490
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	490

---

## Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

Vom 14. März 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

§ 847 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

### Artikel 2

#### Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

§ 53 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 2 des

Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen.

### Artikel 4

#### Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

### Artikel 5

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. März 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
zur Durchführung der Richtlinie des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977  
zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung  
des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte**

Vom 14. März 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird um folgenden Klammerzusatz ergänzt:

„(Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz – RADG)“.

2. In § 1 Abs. 1 werden nach der Zeile

„– in den Niederlanden: Advocaat –“

die Zeilen

„– in Portugal: Advogado –“

– in Spanien: Abogado –“

eingefügt.

3. In § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Erfordernis der Zulassung bei einem Gericht ergeben, gelten für sie nur für die Vertretung vor dem Bundesgerichtshof. Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen in Berufungssachen vor den Zivilsenaten der Oberlandesgerichte, für die der Grundsatz der ausschließlichen Zulassung (§ 25 der Bundesrechtsanwaltsordnung) gilt, nur vertreten, wenn sie nicht im ersten Rechtszug Prozeßbevollmächtigte waren.“

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Vertretung und Verteidigung  
im Bereich der Rechtspflege

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen in gerichtlichen Verfahren sowie in behördlichen Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder Berufspflichtverletzungen, in denen der Mandant nicht selbst den Rechtsstreit führen oder sich

verteidigen kann, als Vertreter oder Verteidiger eines Mandanten nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt handeln, der zur Vertretung oder Verteidigung bei dem Gericht oder der Behörde befugt ist. Dem Rechtsanwalt obliegt es, gegenüber den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen darauf hinzuwirken, daß sie bei der Vertretung oder Verteidigung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachten. Zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten kommt kein Vertragsverhältnis zustande, sofern die Beteiligten nicht ein anderes bestimmt haben.

(2) Das Einvernehmen ist bei der ersten Handlung gegenüber dem Gericht oder der Behörde schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf des Einvernehmens ist schriftlich gegenüber dem Gericht oder der Behörde zu erklären. Er hat Wirkung nur für die Zukunft. Handlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, sind unwirksam.

(3) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen einen Mandanten, dem in einem Strafverfahren die Freiheit auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung entzogen ist, nur in Begleitung eines Rechtsanwalts besuchen und mit ihm nur über einen Rechtsanwalt schriftlich verkehren; mit dem Rechtsanwalt ist das Einvernehmen über die Ausübung des Verkehrs herzustellen. Das Gericht oder die Behörde kann den Besuch ohne Begleitung oder den unmittelbaren schriftlichen Verkehr gestatten, wenn eine Gefährdung der Sicherheit nicht zu besorgen ist. Die §§ 138a bis 138d, 146, 146a und 148 der Strafprozeßordnung sind auf den Rechtsanwalt, der, ohne Verteidiger zu sein, das Einvernehmen erklärt hat, entsprechend anzuwenden.

(4) § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen entsprechend anzuwenden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt, so gilt in den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Verfahren der Rechtsanwalt, mit dem einvernehmlich gehandelt wird, als Zustellungsbevollmächtigter; kann nicht an einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnhaften Rechtsanwalt zugestellt werden, erfolgen Zustellungen an die Partei.“

- b) Die Sätze 4 und 5 entfallen.

6. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe f wird angefügt:
  - „g) die Rechtsanwaltskammer Stuttgart in Stuttgart für die Personen aus Spanien,
  - h) die Rechtsanwaltskammer Oldenburg in Oldenburg für die Personen aus Portugal.“

#### Artikel 2

Nach § 24 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 907), die zuletzt durch § 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird eingefügt:

##### „§ 24 a

##### Einvernehmen

(1) Wird der Rechtsanwalt zur Herstellung des Einvernehmens nach § 4 des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes tätig, erhält er eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr oder der Geschäftsgebühr, die ihm zustünde, wenn er selbst Bevollmächtigter wäre. Die Gebühr ist auf eine entsprechende Gebühr für die Tätigkeit als Bevollmächtigter anzurechnen.

(2) Bezieht sich die Tätigkeit auf eine Angelegenheit, in der die Gebühren nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der Gebühren, die ihm zustünden, wenn er als Bevollmächtigter oder Verteidiger beauftragt wäre; § 83 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 2, § 106 Abs. 2 Satz 2, § 109 Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie § 109 a Abs. 2 gelten nicht. Die Gebühren werden auf entsprechende Gebühren für die Tätigkeit als Bevollmächtigter oder Verteidiger angerechnet.

(3) Der Rechtsanwalt erhält für die Prüfung des Auftrags, das Einvernehmen herzustellen, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis fünf Zehnteln der vollen Gebühr, wenn er nach Prüfung der Sach- und Rechtslage das Einvernehmen nicht herstellt. In den Fällen des Absatzes 2 erhält er den sich nach Absatz 2 Satz 1 ergebenden Mindestbetrag.“

#### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. März 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung  
Vom 9. März 1990**

Es verordnen

auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. April 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) eingefügten § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) geändert worden ist, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861), geändert durch § 3 der Verordnung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1568), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Position „Chlordimeform“ erhält folgende Fassung:

„Chlordimeform	N-(4-Chlor-o-tolyl)-N,N-dimethylformamidin	} insgesamt berechnet als Chlordimeform	0,01	Honig“.
Chlordimeform hydrochlorid	einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, die als 4-Chlor-o-toluidin bestimmt werden können			

b) Nach der Position „Dipropylisocinchomeronat“ wird folgende Position eingefügt:

„Endosulfan	6,7,8,9,10,10-Hexachlor-1,5,5a,6,9,9a-hexahydro-6,9-methano-2,4,3-benzo(e)-dioxathiepin-3-oxid	} insgesamt berechnet als Endosulfan	0,1 <sup>1)</sup>	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Milcherzeugnisse
Endosulfan-sulfat				

2. Anlage 3 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Bei der Position „Bromid“ werden nach der Angabe „200,0 Paranüsse“ die Angabe „150,0 Kamille“ und nach den Worten „teeähnliche Erzeugnisse“ die Worte „außer Kamille“ eingefügt.

b) Die Position „Bromoxynil“ erhält folgende Fassung:

„Bromoxynil einschließlich Salze und Ester	3,5-Dibrom-4-hydroxy- benzonitril	} insgesamt berechnet als Bromoxynil	0,1	Getreide“.

c) Die Position „Chlormequat (CCC)“ erhält folgende Fassung:

„Chlormequat	2-Chlorethyltrimethylammoniumchlorid	10,0	Raps, Roggenkleie
		5,0	Mais, Weizenkleie
		3,0	Getreide außer Mais, Kernobst, übrige Getreideerzeugnisse
		1,0	Weintrauben
		0,5	Rapsöl
		0,1	Gewürze, Ölsaat außer Raps, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, andere pflanzliche Lebensmittel“.

d) Bei der Position „Chlorpropham (CIPC), Propham (IPC)“ wird die Angabe „0,5 Kartoffeln ohne Schale“ gestrichen.

e) Die Positionen „Chlothiamid“, „Dichlofenthion“ und „Dimefox“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

f) Die Position „Dicofol“ erhält folgende Fassung:

„Dicofol	1,1-Bis(4-chlorphenyl)- 2,2,2-trichlorethanol	30,0	Hopfen
		2,0	Obst, Tee
		0,5	Gemüse, Zitrus-säfte
		0,05	Gewürze, Rohkaffee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat, andere pflanzliche Lebensmittel“.

g) Die Position „Fenarimol“ erhält folgende Fassung:

„Fenarimol	$\alpha$ -(2-Chlorphenyl)- $\alpha$ -(4-chlorphenyl)- 5-pyrimidinmethanol	10,0	Hopfen
		0,5	Erdbeeren
		0,2	Kernobst, Weintrauben“.

h) Bei der Position „Guazatin“ wird die Angabe „0,5 Zitrus-säfte“ durch die Angabe „0,5 Ölsaat, Zitrus-säfte“ ersetzt.

i) Die Position „loxynil“ erhält folgende Fassung:

„loxynil einschließlich Salze und Ester	4-Hydroxy-3,5-dijod-benzonitril	} insgesamt berechnet als loxynil	0,05	Getreide“.

j) Die Position „Maleinsäurehydrazid und seine Konjugate“ erhält folgende Fassung:

„Maleinsäure- hydrazid und seine Konjugate	6-Hydroxy-3-(2H)-pyridazinon	} insgesamt berechnet als Maleinsäure- hydrazid	10,0	Zwiebeln
			1,0	andere pflanzliche Lebensmittel“.

k) Die Position „Methomyl“ erhält folgende Fassung:

„Methomyl	S-Methyl-N-[(methylcarbamoyl)-oxy]- thioacetimidat	12,0	Hopfen
		2,0	Salat, Spinat
		1,0	Kernobst, Weintrauben
		0,5	übriges Gemüse
		0,2	Gewürze, Rohkaffee, Ölsaat, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, andere pflanzliche Lebensmittel“.

l) Die Position „1-Naphthylessigsäure, 1-Naphthylessigsäureamid“ erhält folgende Fassung:

„1-Naphthylessigsäure 1-Naphthylessigsäureamid	} insgesamt	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“.

m) Nach der Position „Oxycarboxin“ wird folgende Position eingefügt:

„Paclobutrazol	(2RS,3RS)-1-(4-Chlorphenyl)- 4,4-dimethyl-2-(1H-1,2,4- triazol-1-yl)pentan-3-ol	0,2	Äpfel
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

n) Bei der Position „Pirimicarb, Desmethyl-pirimicarb, Desmethyl-formamidopirimicarb“ wird die Angabe „1,0 Kirschen, Salat“ durch die Angabe „1,0 Kernobst, Kirschen, Salat“ ersetzt.

o) Bei der Position „Procymidon“ wird die Angabe „10,0 Erdbeeren“ durch die Angabe „10,0 Erdbeeren, Himbeeren“ ersetzt.

- p) Die Positionen „TCBC“ und „Temaphos (Abate)“ werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.
- q) Die Bezeichnung der Position „Thiameturon einschließlich Ester“ wird durch die Bezeichnung „Thifensulfuron einschließlich Ester“ ersetzt.
- r) Bei der Position „Triadimefon, Triadimenol“ wird die Angabe „3,0 Weintrauben“ durch die Angabe „2,0 Weintrauben“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. März 1990

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Ursula Lehr

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

---

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung**

**Vom 12. März 1990**

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel:

**Artikel 1**

Die Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124), geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 200), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 5, 11.1, 11.3, 12, 14.8, 23, 23.1, 23.2, 23.3, 23.4, 26, 31 und 45 erhalten die folgende Fassung:

- „5. TÜV Product Service GmbH  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Ridlerstraße 31  
8000 München 2
- 11.1 Normenausschuß Feinmechanik  
und Optik im DIN  
– Prüfstelle –  
Westliche 56  
7530 Pforzheim
- 11.3 Normenausschuß Heiz- und Raumluftechnik  
(NHRS) im DIN  
Burggrafenstraße 6  
1000 Berlin 30
- 12. DVGW Deutscher Verein des Gas- und  
Wasserfaches e. V.  
– Prüfstelle –  
Mergenthalerallee 27–29  
6236 Eschborn 1
- 14.8 Fachausschuß Nahrungs- und Genußmittel  
der Zentralstelle für Unfallverhütung  
und Arbeitsmedizin  
Dynamostraße 7/9  
6800 Mannheim 1
- 23. WBK Westfälische Berggewerkschaftskasse  
Herner Straße 45  
4630 Bochum
- 23.1 WBK-Seilprüfstelle  
Institut für Fördertechnik und Werkstoffkunde  
Dinnendahlstraße 9  
4630 Bochum

- 23.2 WBK-Institut für Maschinentechnik  
Herner Straße 45  
4630 Bochum
- 23.3 WBK-Prüfstelle für Grubenbewetterung  
Herner Straße 45  
4630 Bochum
- 23.4 WBK-Bergbau-Versuchsstrecke  
Institut für Explosionsschutz und  
Sprengtechnik  
Beylingstraße 65  
4600 Dortmund 14
- 26. Institut für Feinwerktechnik und  
Biomedizinische Technik an der Technischen  
Universität Berlin  
– Prüfstelle für medizinische Geräte –  
Dovestraße 6  
1000 Berlin 10
- 31. Technischer Überwachungs-Verein  
Südwestdeutschland e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Dudenstraße 28  
6800 Mannheim 1
- 45. Laser-Medizin-Zentrum GmbH, Berlin  
– Prüfstelle für medizinische Geräte –  
an der Freien Universität Berlin  
Kraherstraße 6–10  
1000 Berlin 45“.

2. Die Nummern 3, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5, 26.1, 26.2 und 37 werden aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. März 1990

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Vierte Verordnung  
zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften**

**Vom 13. März 1990**

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Heimaturlaubsverordnung**

Die Heimaturlaubsverordnung vom 10. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1901, 2017), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 1987 (BGBl. I S. 1336), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beamte, die infolge einer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Jahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des Schwerbehinderten auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.“

2. Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Geht in den Fällen des Satzes 3 ein dienstlicher Aufenthalt an einem Dienstort mit Heimaturlaubsberechtigung nicht unmittelbar voraus, treten an die Stelle von drei Monaten bei Dienstorten nach § 5 Abs. 2 vier Monate und bei Dienstorten nach § 5 Abs. 3 sechs Monate.“

3. In § 5 Abs. 1 wird der Name Mongolei in alphabetischer Reihenfolge eingefügt.

**Artikel 2**

**Änderung der Erholungsurlaubsverordnung**

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. September 1985 (BGBl. I S. 1904), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 6 wird die Zahl 21.00 durch die Zahl 20.00 ersetzt.

2. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird „§ 44“ durch „§ 47“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Änderung der Sonderurlaubsverordnung**

Die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2074) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 390)“ gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Trennungsgeldberechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b der Trennungsgeldverordnung wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu neun Werktagen im Urlaubsjahr für Familienheimfahrten gewährt.“

b) In Satz 2 werden die Worte „nach § 5 Abs. 1 der Trennungsgeldverordnung“ durch die Worte „auf Trennungsgeld“ ersetzt.

**Artikel 4**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 13. März 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen  
an Beamte und Richter des Bundes**

Vom 13. März 1990

Auf Grund des § 80b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) und des § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1965 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 1980 (BGBl. I S. 88), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung  
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen  
an Beamte und Richter des Bundes  
(JubV)“.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, oder wenn Erziehungsurlaub gewährt wurde.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Geldbuße von mehr als 300 Deutsche Mark verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Verhängung,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils,

3. wenn die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils.

Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn die Disziplinarmaßnahme nur im Hinblick auf § 14 der Bundesdisziplinarordnung nicht verhängt worden ist. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tage, an dem dem Beamten die Entscheidung des Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde oder des Disziplinargerichts über die Einstellung des Disziplinarverfahrens zugestellt oder, soweit dies ausreicht, mitgeteilt wird.

(2) Die Gewährung der Zuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein Disziplinarverfahren schwebt. Werden nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand die strafrechtlichen Ermittlungen nicht nur vorläufig eingestellt, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt oder wird der Beamte rechtskräftig freigesprochen, so ist ihm die Zuwendung nachträglich zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn das Disziplinarverfahren endgültig eingestellt oder der Beamte rechtskräftig freigesprochen wird, es sei denn, daß eine Kürzung des Ruhegehalts nur im Hinblick auf § 14 der Bundesdisziplinarordnung nicht verhängt worden ist.“

4. § 9a wird gestrichen.

**Artikel 2**

Der Bundesminister des Inneren kann den Wortlaut der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der nach dieser Verordnung geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut beseitigen.

**Artikel 3**

Eine Neuberechnung der Jubiläumsdienstzeit nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgt auf Antrag.

**Artikel 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. März 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

---

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung  
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen  
an Beamte und Richter des Bundes**

**Vom 13. März 1990**

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 486) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1965 (BGBl. I S. 410),
2. den mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 1967 (BGBl. I S. 537),
3. den mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 1980 (BGBl. I S. 88),
4. den am 22. März 1990 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 80a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1776) in Verbindung mit Artikel 13 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065), zugleich in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665),
- zu 3. des § 80b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1), zugleich in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713),
- zu 4. des § 80b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) und des § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713).

Bonn, den 13. März 1990

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

**Verordnung  
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen  
an Beamte und Richter des Bundes  
(JubV)**

**§ 1**

Bundesbeamte erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren nach den folgenden Bestimmungen eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde.

**§ 2**

(1) Die Jubiläumszuwendung beträgt

bei einer Dienstzeit von 25 Jahren	600 DM,
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren	800 DM,
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren	1 000 DM.

(2) Die Jubiläumszuwendung soll am Tage des Dienstjubiläums übergeben werden. Eine nachträglich gewährte Jubiläumszuwendung, für die Lohnsteuer zu entrichten ist, wird netto gezahlt. Hat der Beamte bei Berufung in das Beamtenverhältnis schon eine Dienstzeit nach § 1 vollendet, die Jubiläumszuwendung aber nach tarifrechtlichen Bestimmungen noch nicht erhalten, so erhält er sie nach seiner Ernennung.

**§ 3**

(1) Dienstzeit im Sinne des § 1 sind

1. die Zeiten einer hauptberuflichen, mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassenden Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet sowie die Zeiten der Ausbildung bei einem solchen Dienstherrn,
2. die Zeiten eines Amtsverhältnisses sowie einer Tätigkeit als Ehrenbeamter oder als Beamter, der nur nebenbei verwendet wurde,
3. die Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
4. die Zeiten einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen.

Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie die §§ 29 und 30 Satz 1 Nr. 3 bis 6 und Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spä-

stens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, oder wenn Erziehungsurlaub gewährt wurde.

(3) Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

**§ 4**

Bei Anwendung des § 3 werden auch berücksichtigt

1. die Zeit, in der Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind, nicht wiederverwendet wurden, längstens bis zum 31. März 1951, bei hauptberuflichen Angehörigen der früheren Wehrmacht, die im Bereich des Bundesministers der Verteidigung wiederverwendet sind, längstens bis zum 31. März 1956,
2. die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

**§ 5**

Die Jubiläumszuwendung entfällt, wenn aus demselben Anlaß eine Jubiläumszuwendung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

**§ 6**

(1) Bei Beamten anderer Dienstherrn, die zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts abgeordnet sind, entfällt die Jubiläumszuwendung, wenn ihnen von ihrem Dienstherrn eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

(2) Vollendet ein Beamter, der ohne Bezüge beurlaubt ist, während der Zeit der Beurlaubung eine Dienstzeit nach § 1, so wird ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 bei Wiederaufnahme des Dienstes die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.

**§ 7**

(1) Die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Geldbuße von mehr als 300 Deutsche Mark verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Verhängung,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils,

3. wenn die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils.

Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn die Disziplinarmaßnahme nur im Hinblick auf § 14 der Bundesdisziplinarordnung nicht verhängt worden ist. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tage, an dem dem Beamten die Entscheidung des Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde oder des Disziplinargerichts über die Einstellung des Disziplinarverfahrens zugestellt oder, soweit dies ausreicht, mitgeteilt wird.

(2) Die Gewährung der Zuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein Disziplinarverfahren schwebt. Werden nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand die strafrechtlichen Ermittlungen nicht nur vorläufig eingestellt, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt oder wird der Beamte rechtskräftig freigesprochen, so ist ihm die Zuwendung nachträglich zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn das Disziplinarverfahren endgültig eingestellt oder der Beamte rechtskräftig freigesprochen wird, es sei denn, daß eine Kürzung des Ruhegehalts nur im Hinblick auf § 14 der Bundesdisziplinarordnung nicht verhängt worden ist.

#### § 8

(1) Die Jubiläumszuwendung wird von der obersten Dienstbehörde gewährt; sie kann die Ausübung dieser Befugnis sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde, in deren Bereich bisher eine Jubiläumszuwendung anderer Art gewährt wurde, kann bestimmen, daß eine solche Zuwendung unter Anrechnung auf die Jubiläumszuwendung nach § 2 Abs. 1 weiterhin gewährt wird.

#### § 9

Für Richter des Bundes gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

#### § 10

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister des Innern.

#### § 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

#### § 12

(Inkrafttreten)

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
6. 3. 90 Zehnte Verordnung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-80	1317	(53	16. 3. 90)	3. 5. 90

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
--	--	-----

### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

7. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 324/90 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 643/77 mit Durchführungsvorschriften für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft	L 36/8	8. 2. 90
9. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 353/90 der Kommission über den Abschluß von Verträgen über die Verarbeitung von Apfelsinen im Wirtschaftsjahr 1989/90 in Spanien und Portugal	L 38/33	10. 2. 90
9. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 354/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 hinsichtlich des Nachweises der Herkunft von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die eine differenzierte Erstattung gewährt wird, im Bestimmungsdrittland	L 38/34	10. 2. 90
12. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 364/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3328/89 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die kostenlose Lieferung bestimmter Zitrusfrüchte an Polen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2247/89 des Rates	L 39/21	13. 2. 90
14. 2. 90 Verordnung (EWG) Nr. 380/90 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 63/90 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 41/16	15. 2. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Andere Vorschriften</b>			
6. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 323/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 36/7	8. 2. 90
5. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 341/90 des Rates zur Annahme von Verpflichtungen und zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Island, Norwegen, Schweden, Venezuela und Jugoslawien – mit Ausnahme der Exportverkäufe in die Gemeinschaft von Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden	L 38/1	10. 2. 90
5. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 342/90 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von geschweißten Rohren, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit Ursprung in Jugoslawien und Rumänien	L 38/9	10. 2. 90
12. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 374/90 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren kleiner Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in der Republik Korea	L 41/1	15. 2. 90
13. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 377/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 41/6	15. 2. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 165/90 der Kommission vom 23. Januar 1990 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (Dynamische Schreib-Lesespeicher), mit Ursprung in Japan und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausfühler im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren dieser Waren und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber diesen Ausfuhrern (ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1990)	L 38/44	10. 2. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2043/89 des Rates vom 19. Juni 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besondere Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989)	L 39/32	13. 2. 90
—	Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3990/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987)	L 41/26	15. 2. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3056/89 der Kommission vom 10. Oktober 1989 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABl. Nr. L 293 vom 12. 10. 1989)	L 41/26	15. 2. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen  
erschienen**

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1989 — Format DIN A4 — Umfang 444 Seiten

Die Neuaufgabe 1989 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
  - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1989 — Format DIN A4 — Umfang 520 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 39,20 DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.